

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 23

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der 4. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest am 12. März 1963 folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 23 ~~wird~~ ^{u. die nachstehenden textlichen Vorschriften} als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus den Detailplänen:

Fluchtlinien- und Baulinien-, Bauzonen- und Baugestaltungsplan.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Südlich des Römerweges zwischen Riga-Ring, Schledde und Opmünder Weg (L 747).

§ 2

Die ~~Bebauungsmöglichkeit~~ ist im Bebauungsplan festgelegt. Im übrigen gelten die Vorschriften der Landesbauordnung. Die Errichtung von An- oder Nebenbauten ist nicht gestattet. ~~Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Stadt Soest.~~

§ 3

Die Dachneigung im gesamten Plangebiet ist mit 30° ohne Dachausbau auszuführen, mit Ausnahme der 3 Hochbauten, der erdgeschossigen Ladentrakte und Garagen, die ein Flachdach erhalten. Dachgauben jeglicher Art sind nicht zulässig.

Die Dächer müssen in roten Ziegeln gedeckt werden.

Kamine sind in Ziegel (natur) sauber horizontal gefugt, auszuführen. Alle Bauten sind zu verputzen, soweit nicht gesandeter Ziegel oder dergl. vorgesehen ist.

Giebelwände ab Traufenhöhe schräg nach innen verlaufend (sogenannte Sargwände) sind nicht zulässig.

Beton-Kragplatten über Hauseingängen sind nicht erlaubt.

Die Balkonbrüstungen sind grundsätzlich in horizontal verlaufenden Brettern auszuführen.

Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Stadt Soest.

§ 4

Die im Plangebiet vorgesehenen 8/9- geschossigen Punkt-Hochbauten unterliegen einer besonderen Behandlung hinsichtlich der Gestaltung durch die Baupflegeabteilung.

Auf einem der drei Hochbauten ist eine Gemeinschafts-Fernsehanenne aufzustellen. Einzelne Fernschantennen dürfen auf den Dächern nicht aufgerichtet werden.

§ 5

Die vorgesehenen* Ladentrakte dürfen nur in Scheibenbauweise erstellt werden. Als Material muß ein in Ziegelstein aufgeführtes Mauerwerk ^{gefügt} errichtet werden.

§ 6

Abzäunungen in Vorgärten dürfen nicht angebracht werden. Die Abgrenzung soll durch Rasenkantensteine erfolgen. Die restlichen Grundstücksflächen können mit einem Zaun oder Hecke eingefriedigt werden. *Die zur L 747 - Opnänder Weg - grenzenden Grundstücke des Baugebietes sind durch lebende Hecken lückenlos (ohne Tür u. Tor) einzufriedigen.*

§ 7

~~Die in diesem Plangebiet ausgewiesenen Fußwege und Plätze müssen einheitlich befestigt werden.~~ *entfällt.*

§ 8

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Genehmigung gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) in Kraft.

S o e s t , den 12. März 1963

gez. Klemann

Bürgermeister

gez. Koch

Ratsherr